

## **V. Nachtrag vom 17.07.2013 zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13.07.2004**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 02.07.2013 folgenden V. Nachtrag vom 17.07.2013 zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13.07.2004 beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Stadt Wiehl ist wie folgt zu ergänzen:

§ 15 a wird neu eingefügt:

### **Artikel 1**

#### § 15 a

Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen

- (1) Die Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen ist auf von der Friedhofsverwaltung festgelegten Flächen möglich.

Eine Beisetzung von mindestens vier Totenaschen je Baum ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in einer abbaubaren Urne eingelegt und diese danach verschlossen wird.

Nach Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Aschenbeisetzung kann der Wurzelraum des betroffenen Baumes neu belegt werden.

Eine Gestaltung, Bepflanzung oder die namentliche Kennzeichnung der Beisetzungsstätte ist ausgeschlossen. Außer während der

Beisetzung darf Grabschmuck oder ähnliches nur an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle abgelegt werden.

- (2) Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Bestattungspflichtigen anonym oder nichtanonym. Im letzteren Falle erfolgt eine Bezeichnung der

Beisetzungsstätte ausschließlich über einen von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Plan.

## **Artikel 2**

### § 12 Arten der Grabstätten

§ 12 Abs. 2 wird um die Buchstaben i) und j) erweitert

- i) pflegefreie Familiengrabstätten
- j) Flächen zur Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen

## **Artikel 3**

### § 14 Familiengrabstätten

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Familiengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte erfolgt nur anlässlich eines Todesfalls. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber oder dessen Beauftragten bestimmt, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.  
Die Gestaltung und Pflege der pflegefreien Familiengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.  
Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m mit einheitlicher Beschriftung, die sich auf Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbedatum beschränkt. Die Platte wird niveaugleich in die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt.  
Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen sowohl außerhalb als auch auf der Basisplatte weder Grablichter noch weitere Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.

## **Artikel 4**

§ 19 Abs. 4 lautet wie folgt:

## § 19 – Bereiche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (4) Auf den Friedhöfen Wiehl, Drabenderhöhe, Oberbantenberg und Weiershagen befindet sich eine Urnenwand mit Urnennischen. Bei Urnennischen handelt es sich um Kammern in Urnenwänden, in den übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Die Belegung der Urnennischen erfolgt in einer von der Stadt Wiehl vorgegebenen Reihenfolge, beginnend in der oberen Reihe links fortlaufend nach unten und von dort wieder fortlaufend nach oben und weiter in analoger Reihenfolge bis unten rechts.

Bei doppelseitiger Belegung ist zuerst eine Seite der Urnenwand komplett zu belegen, danach erfolgt die Belegung der anderen Seite der Urnenwand.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische erfolgt nur anlässlich eines Todesfalles.

Das Nutzungsrecht hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

In Urnennischen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Zum Verschließen der Urnennische dürfen nur die von der Stadt gestellten Platten verwendet werden. Ein Austausch der Platten ist nicht zulässig.

Die Abdeckplatten sollten beschriftet werden und können ein Ornament oder Symbol sowie eine Blumenvase in Bronzeausführung für eine frische Blume erhalten.

Zugelassen ist ausschließlich Bronzeschrift in dunkelbrauner Tönung. Die textlichen Angaben sind auf Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum beschränkt. Die Buchstabenhöhe darf maximal 6 cm betragen. Die Höhe der Blumenvase darf 16 cm nicht überschreiten, die Breite darf max. 4 cm betragen.

An der Urnenwand bzw. der Urnennische dürfen keine Blumenvasen aus Kunststoff oder Glas oder sonstige Befestigungen angebracht werden, ebenso dürfen vor der Urnenwand keine Blumenvasen und sonstige Gefäße oder Schalen aufgestellt werden.

## **Artikel 5**

## Inkrafttreten

Die V. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13. Juli 2004 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende V. Nachtrag vom 17.07.2013 zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13.07.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 17.07.2013

- Becker-Blonigen -

Bürgermeister